



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1992

Nummer 9

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	19. 12. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	162
20500	23. 12. 1991	Bek. d. Innenministeriums Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund	162
623	10. 12. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne der §§ 309 und 327 LAG	162
7831	2. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung . . . . .	162
8201	19. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittestand und Technologie Versicherungsfreiheit von Angestellten der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung . . . . .	163
924	19. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . .	163

## II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
6. 1. 1992	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	163
<b>Landesregierung</b>		
7. 1. 1992	Bek. – Behördliches Vorschlagwesen . . . . .	169
<b>Innenministerium</b>		
27. 12. 1991	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter . . . . .	163
27. 12. 1991	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln . . . . .	164
6. 1. 1992	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster . . . . .	165
<b>Ministerium für Bauen und Wohnen</b>		
23. 12. 1991	Bek. – Landeswettbewerb; „Umweltverträgliches Bauen im Bestand – Auszeichnung realisierter Projekte“	166
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 2 v. 14. 1. 1992	172	
Nr. 3 v. 20. 1. 1992	172	

203204

## I.

**Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung über die  
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-  
und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 12. 1991 –  
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

## I.

1. Nummer 7.3 wird gestrichen.
2. Nummer 7.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Dabei sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BVO die zustehenden Leistungen (ggf. Barleistungen) in voller Höhe auf die beihilfeähigen Aufwendungen anzurechnen.
3. In Nummer 13 erhält die Überschrift folgende Fassung:  
13 Zu § 6
4. Hinter Nummer 13.2 werden folgende Nummern 13.3 und 13.4 eingefügt:
  - 13.3 Über die Frage, ob ein Sanatorium von § 6 Abs. 2 Buchstabe a oder Buchstabe b BVO erfaßt wird, soll die Festsetzungsstelle im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens entscheiden, sofern der Beihilfeberechtigte mitteilt, welches Sanatorium aufgesucht werden soll.
  - 13.4 Unter die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Buchstabe b BVO fallen insbesondere Einrichtungen (z. B. Kurhotels), die neben der Konzession nach § 30 Gewerbeordnung noch eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Gaststättengesetz (Beherbergungsbetrieb) besitzen. § 6 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 5 und Buchstabe b BVO gilt auch dann, wenn der Beherbergungsbetrieb rechtlich selbstständig ist.
5. Folgende Nummer 20.4 wird eingefügt:
  - 20.4 Ausländische Krankenanstalten und Einrichtungen können auch dann als Sanatorium anerkannt werden, wenn wegen fehlender Regelungen eine Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Konzessionierung nicht erfolgt.
6. Die bisherigen Nummern 20.4 bis 20.6 werden Nummern 20.5 bis 20.7.

## II.

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurorteverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung „Nordstrand“ erhält folgende Fassung:  
Nordstrand 2251 Nordstrand G Seeheilbad
2. Der Ort „Plön“ ist mit allen Angaben zu streichen.

– MBL. NW. 1992 S. 162.

20500

**Verwaltungsabkommen  
über die Bereitschaftspolizei des Landes  
Nordrhein-Westfalen mit dem Bund**

Bek. d. Innenministeriums v. 23. 12. 1991 –  
IV A 1 – 0601

Hiermit wird das Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund vom 6. 10. 1991/13. 11. 1991 bekanntgemacht.

**Verwaltungsabkommen  
zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die  
Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen  
mit dem Bund**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister, schließen nachstehendes Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 1

Das Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund vom 10. Dezember 1970/26. März 1971, geändert am 18. November 1977/15. Dezember 1977, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit anderen Ländern allgemeine Richtlinien über die Organisation, Gliederung und Ausstattung. Das Land wird solche Richtlinien übernehmen, wenn ihnen die Mehrheit der Länder und der Bundesminister des Innern zugestimmt haben.
2. § 7 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Der Bundesminister des Innern kann die Ausstattungsnachweisung in Kraft setzen, wenn die Mehrheit der Länder zugestimmt hat.

## § 2

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 13. 11. 1991

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schäuble

Düsseldorf, den 6. 10. 1991

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
Dr. Schnoor

– MBL. NW. 1992 S. 162.

623

**Im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannte  
Geschädigtenverbände  
im Sinne der §§ 309 und 327 LAG**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 12. 1991 –  
LA 3453 – 1 – III C 1

Der unter Nummer 3 meines RdErl. v. 10. 11. 1981 (SMBL. NW. 623) aufgeführte Verband hat zum 31. 12. 1991 seine Auflösung beschlossen. Die Nummer 3 ist daher zu diesem Zeitpunkt ersatzlos zu streichen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBL. NW. 1992 S. 162.

7831

**Verwaltungsvorschriften  
zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 2. 1. 1992 – II C 2 – 2300 – 2142

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 9. 1987 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

**1. Anlage 1 (zu § 6):**

In Nummer 2 a) werden der Doppelbuchstabe cc) sowie Satz 3 ersetztlos gestrichen.

**2. Anlage 3 (zu § 6):**

In Nummer 2 a) Doppelbuchstabe bb) werden die Worte „Maedi/Visna“ gestrichen.

Nummer 2 a) Doppelbuchstabe dd) erhält folgende Fassung:

dd) nach amtlich festgestelltem Ausbruch der Maedi/Visna bei Schafen der Herkunftsbestand unter amtstierärztlicher Kontrolle saniert wurde und die Ausstellungstiere frühestens vier Wochen vorher mit serologisch negativem Ergebnis auf Maedi/Visna untersucht worden sind.

In Nummer 2 a wird der 4. Satz ersetztlos gestrichen.

– MBl. NW. 1992 S. 162.

**8201**

**Versicherungsfreiheit  
von Angestellten der Industrie- und  
Handelskammern des Landes  
Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 19. 12. 1991 – 422 – 25 – 10 – 17/91

Den Angestellten der Industrie- und Handelskammern ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet, wenn die zwischen ihnen und der Kammer durch Privatdienstvertrag vereinbarte Versorgung entweder

- a) nach Art und Höhe der den Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz zustehenden Versorgung gleichgestaltet ist oder
- b) in Anlehnung an die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes so bemessen ist, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles dem oder der Angestellten und für den Fall des Todes des oder der Angestellten den Hinterbliebenen einen der Stellung angemessenen und ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Als angemessen ist eine Versorgung anzusehen, die zu dem Dienstvertraglich zustehenden Entgelt sowie zu der Beschäftigungszeit des oder der Angestellten in einem prozentualen Verhältnis steht, das den im Beamtenversorgungsgesetz für Beamtdienstzeiten festgelegten Ruhegehaltsätzen entspricht.

Sofern die Versorgungsvereinbarung eine grundsätzliche Garantie im Sinne des Buchstabens b enthält, ist es nicht erforderlich, daß sie sich in allen Einzelheiten in die Vorschriften des Beamtenrechts einfügt. Beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entspricht es jedoch nicht, wenn die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nur dazu dient, eine unter Beteiligung des Arbeitnehmers aufrechtzuerhaltende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Lebensversicherung aufzustocken.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI entscheide ich, daß bei den vorgenannten Angestellten unter den genannten Kriterien die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vorliegen.

Für die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit gilt folgendes:

Die Versicherungsfreiheit der Beamten oder Beamteninnen und vergleichbarer Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nicht mehr auf die Anwartschaft auf Ruhegehalt, sondern auf die Absicherung bei Krankheit ab. Soweit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein. Die Ver-

sicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch für die Zeit des Ruhestandes bestehen.

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 169 AFG kraft Gesetzes Arbeitnehmer in einer Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 7 SGB V genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen.

Dieser RdErl. gilt ab 1. 1. 1992. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 16. 7. 1971 (SMBL. NW. 8201) aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 163.

**924****Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 19. 12. 1991 – III C 1 – 42 – 80/7

Die RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 8. 1976, 30. 3. 1982, 6. 4. 1982, 27. 9. 1984 und

die RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 12. 5. 1987, 16. 9. 1987, 31. 10. 1988 und 17. 1. 1989 (jeweils SMBL. NW. 924) werden hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 163.

**II.****Ministerpräsident****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 1. 1992 – I B 1 – 1.1000

Der Dienstausweis Nr. 1733 des Herrn Dr. Günther Degen, ausgestellt am 15. 12. 1986 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1992 S. 163.

**Innenministerium****Fortbildung der Sachbearbeiter  
der Aufsichtsbehörden über die Standesämter**

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 12. 1991 – I A 3/14-66.11

In der Zeit vom 11. – 15. 5. 1992 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V. – ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Das Seminar findet jährlich mit wechselnden Themen statt. Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu dem Seminar zu entsenden.

**T. Anmeldungen sind bis zum 20. 3. 1992**

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V., z. Hd. Herrn Stadtamtmann Klaus Bachtenkirch, Elsa-Brandström-Str. 22, 4000 Düsseldorf 13
- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe, z. Hd. Herrn Stadtoberamtsrat Heiko Martin, Emkum 127, 4710 Lüdinghausen 2

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten:

Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

- MBl. NW. 1992 S. 163.

- e) Besprechung von Erlassen, familien- und personenstandsrechtlichen Gerichtsentscheidungen sowie praktischer Fälle

Aus Gründen der Aktualität (Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen) wird die Reihenfolge der Themen später kurzfristig festgelegt werden.

Es ist zweckmäßig, daß die Teilnehmer die entsprechenden personenstandsrechtlichen Vorschriften – insbesondere die DA – mitbringen.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

**Anlage**

**Termine  
für die Fortbildungsveranstaltungen 1992**

**I. Regierungsbezirk Düsseldorf**

**Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann**

- 1. Tagung: Düsseldorf, Rathaus in der Altstadt Dienstag, 10. März 1992
- 2. Tagung: Mettmann, Kreishaus Dienstag, 2. Juni 1992
- 3. Tagung: Düsseldorf, Rathaus in der Altstadt Dienstag, 13. Oktober 1992

**Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss**

Meerbusch – Lank-Latum, Kemper Allee, Teloy-Mühle

- 1. Tagung: Mittwoch, 18. März 1992
- 2. Tagung: Mittwoch, 24. Juni 1992
- 3. Tagung: Mittwoch, 14. Oktober 1992

**Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen**

- 1. Tagung: Krefeld-Uerdingen, Oberstraße 29, Sitzungshaus Klöske Mittwoch, 17. März 1992
- 2. Tagung: Krefeld-Mitte, Von-der-Leyen-Platz, Rathaus Mittwoch, 16. Juni 1992
- 3. Tagung: Tönisvorst – St. Tönis, Altes Rathaus Mittwoch, 13. Oktober 1992

**Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal**

- 1. Tagung: Remscheid-Lennep, Rathaus am Alten Markt Mittwoch, 25. März 1992
- 2. Tagung: Remscheid-Lennep, Rathaus am Alten Markt Mittwoch, 24. Juni 1992
- 3. Tagung: Remscheid-Lüttringhausen, Rathaus Mittwoch, 14. Oktober 1992

**Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

- 1. Tagung: Mülheim an der Ruhr, Rathaus Mittwoch, 11. März 1992
- 2. Tagung: Mülheim an der Ruhr, Rathaus Mittwoch, 17. Juni 1992
- 3. Tagung: Mülheim an der Ruhr, Südstraße, Haus des Sports Mittwoch, 28. Oktober 1992

**Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel**

- 1. Tagung: Sonsbeck, Im Kastell am Rathaus Donnerstag, 12. März 1992
- 2. Tagung: Schermbeck, Volksbank Donnerstag, 4. Juni 1992
- 3. Tagung: Alpen, Rathaus Donnerstag, 15. Oktober 1992

**Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve**

- 1. Tagung: Kalkar, Markt 20, Rathaus Dienstag, 24. März 1992
- 2. Tagung: Straelen, Rathausstr. 1, Rathaus Dienstag, 30. Juni 1992
- 3. Tagung: Bedburg-Hau, Kalkarer Str. 19, Rathaus Dienstag, 13. Oktober 1992

Anlage

**Personenstandswesen**

**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 12. 1991 – I A 3/14-66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1992 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband ohnehin jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen ließen und ferner darauf hinwirken, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

- a) Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
- b) Neunte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Auswirkungen des Einigungsvertrages, des Betreuungsgesetzes sowie der Änderungsverordnung zur PStVO)
- c) Neuordnung des Familien-Namensrechts nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. 3. 1991
- d) Die Vaterschaftsanerkennung mit Auslandsberührungen und ihre namensrechtliche Wirkung

**II. Regierungsbezirk Köln**

**Arbeitskreis II/1** Kreisfreie Städte Köln, Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis  
Leverkusen-Wiesdorf, Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 18. März 1992  
2. Tagung: Mittwoch, 17. Juni 1992  
3. Tagung: Mittwoch, 14. Oktober 1992

**Arbeitskreis II/2** Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis  
Bonn, Berliner Platz, Stadthaus

1. Tagung: Dienstag, 10. März 1992  
2. Tagung: Dienstag, 16. Juni 1992  
3. Tagung: Dienstag, 27. Oktober 1992

**Arbeitskreis II/3** Oberbergischer Kreis  
Gummersbach, Kreishaus, Sitzungssaal  
15. Stock

1. Tagung: Donnerstag, 26. März 1992  
2. Tagung: Donnerstag, 11. Juni 1992  
3. Tagung: Donnerstag, 29. Oktober 1992

**Arbeitskreis II/4** Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg

1. Tagung: Aachen, Rathaus am Markt  
Dienstag, 17. März 1992  
2. Tagung: Heinsberg, Kreishaus  
Dienstag, 23. Juni 1992  
3. Tagung: Aachen, Rathaus am Markt  
Dienstag, 27. Oktober 1992

**Arbeitskreis II/5** Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Hürth, Kreishaus  
Mittwoch, 25. März 1992  
2. Tagung: Düren, Kreishaus  
Mittwoch, 3. Juni 1992  
3. Tagung: Hürth, Kreishaus  
Mittwoch, 28. Oktober 1992

Beginn der Kurse jeweils 14.00 Uhr, Ende 17.00 Uhr.

Kursleiter zu I/4, I/7, II/4: STA Frau Kraus  
Kursleiter zu I/1, II/1: STA Bachtenkirch  
Kursleiter zu I/3, II/5: STA Lipek  
Kursleiter zu I/2, I/6, II/3: StOI Küsters  
Kursleiter zu I/5, II/2: StOAR Wipperfürth

– MBl. NW. 1992 S. 164.

Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen. Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband ohnehin jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen ließen und ferner darauf hinwirken, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

- Frühjahr 1992:** 1. Internationale Vereinbarungen  
2. Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlassen pp.  
3. Aktuelle Gerichtsentscheidungen  
4. Fragen aus der Praxis für die Praxis

- Herbst 1992:** 1. Besondere Beurkundungen  
2. Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlassen pp.  
3. Aktuelle Gerichtsentscheidungen  
4. Fragen aus der Praxis für die Praxis

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

**Anlage**

**Termine  
für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 1992**

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
<b>I. Frühjahr</b>		
<b>Regierungsbezirk Arnsberg</b>		
Kreisfreie Städte	11. 3. 92	Dortmund, Südwall 2–4, Stadthaus, Sitzungssaal I
Ennepe-Ruhr-Kreis	10. 3. 92	Sprockhövel, Ortsteil Haßlinghausen, Rathausplatz 4, Rathaus, Sitzungssaal 2. OG
Hochsauerlandkreis	26. 3. 92	Meschede, Steinstr. 27, Kreishaus, Fraktionsraum 445
Märkischer Kreis	25. 3. 92	Iserlohn, Friedrichstr. 70, Kreishaus, Sitzungssaal R. 32
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenst.	26. 3. 92	Siegen-Geiswald, Lindenplatz 7, Rathaus, Sitzungssaal
Kreise Soest und Unna	25. 3. 92	Schwerie, Rathausstr. 31, Rathaus
<b>Regierungsbezirk Detmold</b>		
Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	24. 3. 92	Bielefeld, Niederrheinwall 25, Altes Rathaus, Großer Sitzungssaal 2. OG
Kreise Herford und Minden-Lübbecke	10. 3. 92	Minden, Portastr. 13, Kreishaus, Sitzungsraum
Kreis Lippe	18. 3. 92	Augustdorf, Pivitsheider Str. 16, Rathaus

**Anlage**

**Personenstandswesen**

**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 1. 1992 – I A 3/14-66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1992 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte	Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Kreis Höxter	11. 3. 92	Beverungen, Rathaus, Sitzungssaal	Kreis Coesfeld	14. 10. 92	Ascheberg-Herbern, Talstr. 8, Verwaltungsgebäude, Sitzungssaal
Kreis Paderborn	17. 3. 92	Büren, Stadtverwaltung, Sitzungssaal	Kreis Steinfurt	13. 10. 92	Lienen, Diekeshamm 1, Haus des Gastes
<b>Regierungsbezirk Münster</b>					
Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen	24. 3. 92	Mari, Creiler Platz, Rathaus, Sitzungssaal III			– MBl. NW. 1992 S. 165.
Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf	19. 3. 92	Ennigerloh, Kulturzentrum Alte Brennerei Schwake			
Kreis Borken	18. 3. 92	Velen, Burg, Verwaltungsstelle Ramsdorf – Burgplatz			
Kreis Coesfeld	17. 3. 92	Senden, Münsterstr. 30, Rathaus, Zimmer 102			
Kreis Steinfurt	19. 3. 92	Metelen, Sendplatz 18, Rathaus, Sitzungssaal			
<b>II. Herbst</b>					
<b>Regierungsbezirk Arnsberg</b>					
Kreisfreie Städte	27. 10. 92	Dortmund, Südwall 2-4, Stadthaus, Sitzungssaal I			
Ennepe-Ruhr-Kreis	28. 10. 92	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungssaal 166			
Hochsauerlandkreis	14. 10. 92	Arnsberg 2, Alter Markt 19, Rathaus			
Märkischer Kreis	15. 10. 92	Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Sitzungssaal R. 136			
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenst.	13. 10. 92	Olpe/Biggesee, Fahrgastschiff der Personenschiffahrt Biggesee			
Kreise Soest und Unna	29. 10. 92	Rüthen, Hochstr. 14, Rathaus			
<b>Regierungsbezirk Detmold</b>					
Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	3. 11. 92	Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Rathaus, Großer Sitzungssaal			
Kreis Höxter	3. 11. 92	Steinheim, Rathaus, Sitzungssaal			
Kreis Paderborn	28. 10. 92	Paderborn, Aldegever Str. 10-14, Kreishaus, Kleiner Sitzungssaal			
Kreis Lippe	27. 10. 92	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Kreishaus, Sitzungssaal			
Kreise Herford und Minden-Lübbecke	4. 11. 92	Enger, Bahnhofstr. 44, Rathaus, Ratssaal			
<b>Regierungsbezirk Münster</b>					
Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen	29. 10. 92	Oer-Erkenschwick, Ludwigstr. 1, Rathaus, Besprechungszimmer			
Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf	4. 11. 92	Münster, Südstraße, Stadthaus II, Sitzungssaal (11. Stock)			
Kreis Borken	15. 10. 92	Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, Sitzungssaal			

## Ministerium für Bauen und Wohnen

### Landeswettbewerb

#### „Umweltverträgliches Bauen im Bestand – Auszeichnung realisierter Projekte“

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 23.12.1991 – I A 3 – 4731.01

Das Land Nordrhein-Westfalen führt bereits seit vielen Jahren Wettbewerbe im Bereich des Bauens durch, um durch alternative Lösungsansätze bestmögliche Planungsvorschläge zu erlangen. Dieses erfolgte sowohl für die Realisierung einzelner Bauaufgaben, wie auch zur Förderung innovativer Ideen sowie planerischer, technischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Planungs- und Lösungsansätze und deren Verwirklichung.

So wurde 1986 erstmals der Landeswettbewerb „Ökologisches Bauen“ ausgeschrieben mit dem Ziel, realisierte und geplante Vorhaben auszuzeichnen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Damals wurden überwiegend Neubauprojekte und in der Mehrzahl Einfamilienhäuser eingereicht. Deshalb soll nun, nach 5 Jahren bauökologischem Erfahrungswachs, ein Wettbewerb „Umweltverträgliches Bauen im Bestand – Auszeichnung realisierter Projekte“ durchgeführt werden, der dem Bauen im Bestand und seiner engeren Umgebung besondere Bedeutung zumißt.

Umweltverträgliches Bauen ist der Versuch der Zusammenführung von Maßnahmen unterschiedlicher ökologischer Handlungsfelder. Dazu gehört z. B. das Bauen mit hoher Energieeffizienz, das heißt angemessener Energieeinsatz, optimale Nutzung des örtlichen Energieangebots und rationelle Verwendung anderer Energiequellen. Zum anderen ist ein ressourcensparender Umgang mit der Materie anzustreben. Dabei ist der behutsame ressourcensparende Umgang und die Pflege der bestehenden gebauten Umwelt ein wichtiger Bereich des ökologischen Bauens, denn je länger der Bestand in Nutzung bleibt, um so weniger Abfall entsteht.

Besondere Priorität kommt allen Maßnahmen zur Energieeinsparung zu, da im Gebäudebestand das mit Abstand größte Einsparpotential liegt. Einen ebenfalls bedeutsamen Bereich stellt das ökologische und gesunde Bauen und Wohnen dar, das in den letzten Jahren immer stärker ins öffentliche Bewußtsein rückt. Insgesamt ist die Verbesserung der Lebensbedingungen des baulichen Umfeldes und die Beteiligung der Nutzer daran eine wichtige sozialpolitische Aufgabe.

Sinn dieses Wettbewerbs ist, möglichst viele Projekte zusammenzutragen, deren vorbildhafte Lösungen einer breiten Öffentlichkeit in einer Dokumentation vorgestellt werden sollen. Der Wettbewerb kann dann Grundlage sein für weitere Wettbewerbe zum gleichen Thema, jedoch mit Schwerpunkt Wohnungsbau und Nichtwohnungsbau in der Planung.

### 1. Anlaß

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt mit heute rund 3600000 Gebäuden aller Nutzungsarten über den umfangreichsten Baubestand der Bundesrepublik. Er bildet eine Grundlage für unser Wohnen, Arbeiten, Wirtschaften und unsere Freizeit. Es muß deshalb unser

Ziel sein, bei allen Baumaßnahmen im Bestand Kriterien der Umweltverträglichkeit stärker zu berücksichtigen.

Das Ministerium für Bauen und Wohnen schreibt daher – im Zusammenwirken mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen – den Landeswettbewerb „Umweltverträgliches Bauen im Bestand“ aus. Die Gesamtdurchführung wurde dem Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung NRW (LBB), Theaterplatz 14, 5100 Aachen, übertragen, mit dem auch der Schriftwechsel in Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu führen ist.

## 2. Ziel

Aufgabe der Politik ist es, die Rahmenbedingungen zu verbessern und zunächst das Bewußtsein für umweltverträgliches Bauen im Bestand zu stärken durch die Auszeichnung beispielgebender Projekte als Orientierungshilfe für Bauherren und Architekten. Zu diesem Zweck werden die Wettbewerbsergebnisse in einer Broschüre dokumentiert und in Form einer Wanderausstellung bekanntgemacht.

Um die bisher oft kontroversen Diskussionen und skeptische Zurückhaltung zum ökologischen Bauen aufzubrechen, ist es Ziel des Wettbewerbes, eine realistische und systematische Bewertung der Maßnahmen durchzuführen und so deutlich zu machen, welche Vorteile eine solche Bauweise aufweist.

## 3. Wettbewerbsinhalt

Zum Wettbewerb können Projekte aller Nutzungsarten mit bereits realisierten Maßnahmen umweltverträglichen und ökologischen Bauens im Bestand eingereicht werden, die während der letzten 5 Jahre fertiggestellt wurden.

Als Maßnahmen „im Bestand“ gelten:

- Modernisierung, Um- und Ausbau bestehender Gebäude,
- Anbauten und Ergänzungen im Bestand,
- Neubauten in Baulücken im städtischen wie im ländlichen Zusammenhang. Dies gilt in der Regel nicht jedoch für Neubaugebiete in weitgehend freier oder Randlage.

Für die Bewertung und Preisauszeichnung werden folgende Kategorien gebildet:

- A. Mehrfamilienhäuser,
- B. Ein- und Zweifamilienhäuser,
- C. Gebäude mit gewerblicher/büroartiger Nutzung,
- D. Gebäude für den Gemeinbedarf.

## 4. Beurteilungskriterien

Der Gesamtqualität der eingereichten Maßnahmen soll die angemessene Lösung von Funktion, Konstruktion und Gestaltung in Verbindung mit energiesparenden und ökologischen Aspekten zugrundeliegen. Dabei ist die Beteiligung und Akzeptanz der Nutzer an den durchgeführten Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Es kann nicht erwartet werden, daß der gesamte Kanon des ökologischen Bauens an den eingereichten Projekten durchgeführt ist. Dazu mangelt es einmal an Erkenntnis, zum anderen an den dafür notwendigen Rahmenbedingungen. Aber schon einzelne Aspekte des ökologischen Bauens und die Option auf weitere Maßnahmen sind wertvoll und tragen zur Entwicklung bei.

Für die Beurteilung und Bewertung gelten die nachstehenden Kriterien. Dabei handelt es sich um eine Grobstruktur. Bei den Maßnahmen wird besonderer Wert auf eine Vernetzung möglichst vieler Einzelmaßnahmen gelegt.

### 1. Naturnahe Außenraumgestaltung, z. B.

- Schonung der Ressourcen Boden und Wasser, Reduzierung der Erschließungs- und Bauflächen, Entsiegelungen;
- Einbindung ins Umfeld, Begrünungsmaßnahmen, Rekultivierungen, Biotope.

### 2. Umweltverträgliche Gebäudeplanung, z. B.

- Stellung und Gestaltung der Baukörper und passive Solarenergienutzung;
- Raumzierung nach Wärmehierarchie, ggf. Nutzungsänderungen;
- Erhöhte Wärmedämmung und -speicherung bei Auswahl ökologisch günstiger Baustoffe;
- Verwendung schadstoffärmer Baustoffe und Bauteile mit günstigem Energieaufwand, Wiederverwendung von Bauteilen, Recycling von Baustoffen;
- Sanierungsmaßnahmen mit Ersatz schadstoffbelasteter Baustoffe und Bauteile durch unbedenkliche;
- Dach- und Wandbegrünung.

### 3. Umweltverträgliche energiesparende Betriebstechnik, Ver- und Entsorgung, z. B.

- Ver- und Entsorgungskonzepte, Wärme-Kraft-Kopplung mit hohem Nutzungsgrad;
- Aktive Solarenergienutzung und Nutzung regenerativer Energiequellen, Wärmerückgewinnung, Anlagenoptimierung;
- Verminderung von Emissionen;
- Regenwassernutzung, dezentrale Abwasserklärung.

### 4. Wohn- und Lebensqualität

Es ist selbstverständlich, daß alle Wettbewerbsbeiträge in erster Linie dem Aufenthalt von Menschen dienen, wenn auch in effizienterer Einordnung in den Naturhaushalt und in größerer Harmonie mit demselben. Raumklima und Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität, gesellschaftliche Entfaltung stehen im Vordergrund wie in aller gebauten Umwelt gefordert. Kein Baustoff darf der Gesundheit Schäden zufügen, keine technische Maßnahme darf die Wohn- und Lebensqualität schmälern.

Deshalb werden Aussagen zu folgenden Bereichen mitbewertet:

- Maß der Nutzerbeteiligung an Planung und Durchführung;
- Strukturschonende Bauabwicklung;
- Erhaltung der Sozialstrukturen nach Erneuerung;
- Kostenrahmen und Kostenverteilung.

### 5. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle privaten und öffentlichen Bauherren, Gebietskörperschaften und bürgerliche Gruppen. Diese sollen, soweit möglich, die Wettbewerbsunterlagen gemeinsam mit den planenden Architekten und Ingenieuren erstellen und einreichen. Das realisierte Projekt muß innerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen.

### 6. Wettbewerbsleistungen

Zur Beurteilung und Dokumentation sollen soweit als möglich folgende Darstellungstechniken verwendet werden:

- Planunterlagen oder Kollagen sollten das Format DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) nicht überschreiten und auf jedem Blatt gekennzeichnet werden,
- als Planunterlagen empfehlen sich in der Regel: Lageplan 1:500, Gebäudepläne 1:100 oder 1:200, Details 1:20 sowie Schaubilder der Einzelmaßnahmen,
- Fotografien sollten mindestens das Format 18 x 24 cm haben,
- der Erläuterungsbericht soll 4 Seiten DIN A4, gegliedert nach den Kriteriengruppen 1-4, nicht überschreiten und neben Anschrift, Maßnahmenbezeichnung und Fertigstellungstermin insbesondere Aussagen enthalten zur Motivation und Zielsetzung, wie auch die Beschreibung der Maßnahme und des Erfolges beinhalten; die Verknüpfung umweltverträglicher und sozialinnovativer Maßnahmen sollte besonders herausgestellt werden; des Weiteren sollten Erfahrungen mit Genehmigungsbehörden beschrieben werden;

- insbesondere betriebstechnische Maßnahmen sollen durch grafische Darstellungen und prüfbare Berechnungen belegt werden, sowohl des technischen Nutzens wie auch der Wirtschaftlichkeit, (Investitions-, Betriebskosten).

Die Darstellungen sollen insgesamt prägnant die Vorteile der umweltverträglichen Aspekte deutlich machen, soweit möglich auch in den Stadien Vorher – Nachher.

Die eingereichten Unterlagen der mit Preisgeldern ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Alle übrigen Arbeiten werden an die Teilnehmer zurückgegeben. Der Auslober hat für alle Arbeiten das Recht der Auswertung und der Veröffentlichung und Dokumentation bei Namensnennung.

#### 7. Bewertung

Die Bewertungskommission setzt sich aus 5 Fach- und 4 Sachpreisrichtern zusammen. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Änderungen in der Besetzung des Preisgerichts und der Vorprüfung bleiben vorbehalten. Mit der Teilnahme werden die Bestimmungen der Ausschreibung anerkannt.

Die Vorprüfung erfolgt durch das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB). Der Auslober, das Preisgericht und die Vorprüfung haben das Recht, sich erforderlichenfalls vor Ort ein eigenes Bild der eingereichten Maßnahmen zu machen.

#### Fachpreisrichter

1. Dipl.-Ing. Architekt Hermannjosef Beu, Leverkusen
2. Prof. Dr.-Ing. Architekt Althaus, Hannover
3. Prof. Landschaftsarchitekt Adolf Schmitt, Köln
4. Ltd. Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder, Düsseldorf
5. Ministerialrat Dr. Lothar Siebert, Düsseldorf

#### Vertreter

- Dipl.-Ing. Stadtplanerin Petra Gelfort, Berlin  
 Dipl.-Ing. Architekt Klaus-Dieter Luckmann, Coesfeld  
 Dipl.-Ing. Architekt Dieter Sumbbeck, Münster  
 Direktor Dipl.-Ing. Architekt Karl-Peter Schliewe, Aachen

#### Sachpreisrichter

1. MdI. Volkmar Schultz, Düsseldorf
2. Direktor Erwin Pfänder, Düsseldorf

3. Ministerialdirigentin Dipl.-Ing. Barbara Clemens-Krebs, Düsseldorf
4. Ministerialrat Dipl.-Ing. Wilfried Ohrmann, Düsseldorf

#### Vertreter

Dr. Wilgart Schuchardt-Müller, Düsseldorf  
 Dipl.-Ing. André Le Marié, Jülich

Die Vorprüfung der Arbeiten und die Durchführung der Preisgerichtssitzungen erfolgen im Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) in Aachen.

#### 8. Preise

Für Preisauszeichnungen steht eine Gesamtsumme in Höhe von 120 000 DM zur Verfügung. Dabei werden für jede der in Abschnitt 3 aufgestellten 4 Bewertungskategorien folgende Einzelsummen vergeben:

1. Preis: 10 000,- DM,
2. Preis: 8 000,- DM,
3. Preis: 5 000,- DM.

Anerkennungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 7 000,- DM.

Die Summe des Preisgeldes kann auf einstimmigen Beschuß der Bewertungskommission auch anders aufgeteilt werden.

Die Preise werden von der Ministerin für Bauen und Wohnen in einer öffentlich bekanntgemachten Präsentationsveranstaltung verliehen werden.

#### 9. Termine/Abgabe der Unterlagen

Wettbewerbsbeginn ist der 4. Februar 1992.

Am 18. Februar 1992 um 10.00 Uhr besteht im Innenministerium NRW in der Haroldstraße 5 in Düsseldorf Gelegenheit, an einer Erörterung der Ausschreibung zusammen mit dem Preisgericht teilzunehmen und Rückfragen zu stellen.

Abgabetermin ist der 31. März 1992 beim Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) in Aachen, Theaterplatz 14, bis 15.00 Uhr oder mit Datumstempel vom 31. März 1992 bei der Post. T.

Die Preisverleihung ist für Ende Mai 1992 vorgesehen.

Auskünfte erteilt das LBB Aachen, RBD Dr.-Ing. Architekt Martin Gerth (0241) 455-444 oder Dipl.-Ing. Architekt Harald Riediger (0241) 455-285.

**Landesregierung****Behördliches Vorschlagwesen**

Bek. d. Landesregierung v. 7. 1. 1992

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagwesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1991–31. 12. 1991 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Dietmar KÖRNER	11788	Einsparungen bei der Beschaffung von Kunststoff-Mundstücken für Atemalkohol-Vortestgeräte	13 960,-
Jürgen HANNING	10357	Entwicklung eines Prüfgeräts für elektrische Anlagen in Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten (Nachbelohnung)	3 540,-
Kay-Jürgen SCHRÖDER	11293	Verbesserung der Verkehrsführung in Baustellenbereichen auf Autobahnen	2 515,-
Horst HERR	12579	Vorschlag zur Verknüpfung der beim Staatl. Materialprüfungsamt vorhandenen älteren Meßgeräte mit Personal-Computern der älteren Generation	1 805,-
Friedr. Wilh. STAPEL	11766	Einbau von Einzelduschen mit Zeitselbstschlußarmaturen in einer Justizvollzugsanstalt	1 435,-
Horst HERR	12665	Verbesserung im Bereich des Staatl. Materialprüfungs-ams Nordrhein-Westfalen: Entwicklung eines Verfahrens für die Homogenitätsprüfung für Sicherheits-scheiben	1 425,-
Friedhelm KILLET	12515	Vorschlag zur Lösung des technischen Problems der Datenübernahme aus dem NESTLER-Zeichentisch beim Geologischen Landesamt	995,-
Horst MÜLLER	12621	Verbesserung im Bereich der Zentralen Chemikalien- und Gasversorgung der Universität Siegen: Sicherheits-ummantelung für Druckgasflaschen	850,-
Josef BADER	12406	Entwicklung einer Anlage zur Entsorgung von Boden- und Gesteinschlamm beim Geologischen Landesamt	795,-
Franz HEINEN	12380	Beschaffung von Druckkugelschreiber mit auswechselbaren Minen für den Bereich der Finanzverwaltung	705,-
Wilhelm NOTARP	12612	Verbesserung der bei der eichamtlichen Prüfung von Dosimetern benötigten Prüfmittel durch die Entwicklung einer Positionierungshilfe	690,-
Joachim FROMM	11879	Erstellung von Kassenanordnungen mit Personal-Com-putern	665,-
Horst HERR	12664	Verbesserung im Bereich des Staatl. Materialprüfungs-ams Nordrhein-Westfalen: Entwicklung eines feinmechanischen Vorsatzes, der die Nutzung eines Dilatome-ters für das Messen von Foliendicke ermöglicht	640,-
Peter RADEMACHER	12337	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Vordrucks „Anzeige“ für den Bereich der Steuerstrafsachen und Steuerfahndung	630,-
–	12755	Verbesserung in einem Teilbereich der Staatshochbau-verwaltung: Kostensparnis bei der Abfallbeseitigung	560,-
Norbert KLAPPER	12449	Verbesserung im Bereich der Polizei: Einführung von landeseinheitlichen Vordrucken für die jeweiligen Vor-ladungsanlässe	550,-
Horst ADLER	12505	Nutzung der beim Staatl. Materialprüfungsamt vorhan-den Geräte auch für die Kalibrierung von Leistungs-messern	550,-
Johannes ROLVERING	12610	Korrektur des Druckbildes des Wohngeldbescheides	540,-
Birgit WUNSCH	12513	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Auflage des Vordrucks Nr. 605/24 nicht mehr in einem Vordruck-satz, sondern getrennt nach Reinschrift und Verfügung	420,-
Klaus-Peter SCHIEBOLD	12652	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ände-rung des Vordrucks Nr. 754/21	405,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Wilfried CLEVER	12178	Verbesserung der im Dienst der Polizeireiterstaffeln verwendeten „Bügelleuchte“	375,-
Monika MARTIN-WOLSKI	12555	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks GK 70	370,-
Reinhold DREIER	12217	Programmverbesserung im „Verfahren zur Automation der Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldstrafen Vollstreckung“	360,-
Ruth OSTERHOLZ	12608	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Vordrucke Nr. 745/1 und 745/2	345,-
Karin KAPPE	12382	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks Nr. 605/44	335,-
Rainer EVERS	12417	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Zulassung von ESt-Probeberechnungen in Fällen mit Überwachungs-Grundkennbuchstaben	335,-
Michael WIESNER	12478	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung der Abfragemöglichkeiten in der KraftAK	335,-
–	12479		
–	12484	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung der Vordrucke VS 24 T und VS 24 E	330,-
Peter RADEMACHER	12351	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Str. 32 und Str. 34	315,-
–	12330	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Sachbereichsabgrenzung „9911“ in den Vordrucken Vm 1 und Vm 4	300,-
Peter SCHWELLENBACH	12533	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung der Aktenumschläge AU 13c und EV 2	300,-
Monika ENGLÄNDER	12461	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Aufnahme eines Registers in das Namensverzeichnis betr. die Grunderwerbsteuer	295,-
–	12614	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines weiteren Prüfhinweises gegen unbeabsichtigte Schätzungen wegen Nichtabgabe der ESt-Erklärungen	295,-
–	11617	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung des Vordrucks Nr. 220/9	285,-
Monika GOLIK	12455	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks Kost 9	285,-
–	12445	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung im Gesamtstrafenbeschluß	285,-
–	12514	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines bundeseinheitlichen Vordrucks betr. die Zustimmungserklärung der Mutter für die Zuordnung von Kindern beim Vater (Abschnitt 109 Abs. 4 LStR)	285,-
Egon ZAKRZEWSKI	11480	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Zusammenfassen der Vordrucke EW 301 und EW 320	280,-
Manfred HALLMANN	12469	Empfehlung an die Landesministerien, die jeweilige Fundsachenanweisung zu ergänzen	275,-
–	12565	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks Nr. 142/104	260,-
–	12348	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 724/44	255,-
Bernhard AHLAND	12317	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 101/57	250,-
Klaus BERENBERG	12726	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufgrund bestimmter Anweisungen der Finanzkassen bisher personell zu fertigende Schreiben an den Einzahler programmgesteuert erstellen	235,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Irene COSTABELL	12270	Vereinheitlichung des Verfahrens zur Überwachung des Arbeitsanfalls in den Bewertungsstellen der Finanzämter	225,-
Wolfgang PFAFFENBERGER	12656	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks HKR 203	230,-
Klaus KLÜMPEN	12130	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks HKR 172	215,-
-,-	9611	Senkung der Versandkosten in einem Teilbereich bei Abgabe von Druckschriften der Landesbehörden	215,-
Klaus HANSLIK	12378	Erweiterung der bei einem Amtsgericht getroffenen Vereinbarung über die Einrichtung eines Postfachs um die Paketsendungen	210,-
Egon PAUSCH	12491	Einsparungen in einem Teilbereich beim Druck der Bezirksnachrichten der Oberfinanzdirektionen	210,-
Andreas RUTENBECK	12440	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Neugestaltung des Vordrucks Nr. 745/27	210,-
Ulf HEHNER	12547	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Überarbeitung der Gebäudeabschreibungsliste	210,-
Stephan RATTAI	12554	Verbesserung der funktechnischen Ausstattung im Funkstreifenwagen	210,-
Andreas GÖRL	12360	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Beschränkung des Vorprüfhinweises 3291 auf die steuerlich relevanten Fälle	210,-
Henriette Johanna HEIL	12441	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks NS 5	210,-
Manfred HALLMANN	12540	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Überarbeitung des Vordrucks AgF 20	210,-
Rainer SCHLAUGAT	11716	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks „Urlaubsantrag“	210,-
Manfred HALLMANN	12539	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks AVR 15	210,-
Joachim HACKLER	12756	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Erläuterungstextes 984	210,-
Manfred HALLMANN	12219	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucksatzes StA 10	205,-
-,-	11783	Verbesserung der Verpackung der Mundstücke für Atemalkohol-Vortestgeräte	205,-
Horst HAAG	11814	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks für die Datenerfassung zur Verbindungsdatei Flurstück/EW-Nummer	200,-
-,-	12240	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks Vm 50 Nr. 138/155	195,-
-,-	12262	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Anleitung zum Ausfüllen des Antrags auf LSt-Jahresausgleich und der ESt-Erklärung	195,-
-,-	12436	Verbesserung im Bereich der Polizei: Umgestaltung des Vordrucks „Mängelkarte“	195,-
Ralf NEUMANN	12611	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: In Vermögensteuerbescheiden das dem Krankenhaus dienende Betriebsvermögen mit dem berücksichtigten Wert erläutern	195,-
Hubertus HENKENJOHANN	12185	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Zurverfügungstellung bestimmter Daten aus dem Vordruck Nr. 107/16 auch der Lohnsteuerstelle – Arbeitgeber	190,-
-,-	12467	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausweisen des inländischen Grundbesitzes in Vermögensteuerbescheiden sowohl mit dem Einheitswert als auch mit dem nach § 121a BewG erhöhten Wert	190,-

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 14. 1. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2251	29. 11. 1991	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen . . . . .	6
	20. 12. 1991	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1992 (Umlagefestsetzungsverordnung 1992) . . . . .	8
	20. 12. 1991	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1992 (Umlagefestsetzungsverordnung 1992) . . . . .	8
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	5

– MBl. NW. 1992 S. 172.

**Nr. 3 v. 20. 1. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2031	19. 12. 1991	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) . . . . .	10
20320	19. 12. 1991	Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – . . . . .	10
20323	13. 12. 1991	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers . . . . .	11
97	20. 12. 1991	Verordnung NW TS Nr. 3/91 über einen Tarif für die Beförderung von Walzwerkerzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	12
	19. 12. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Änderung im Gebiet der Stadt Troisdorf) . . . . .	11
	19. 12. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Kall) . . . . .	11
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	9

– MBl. NW. 1992 S. 172.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589